

Sieben-Tage-Inzidenz

unter 100

Liegt die Sieben-Tage-Inzidenz in einer kreisfreien Stadt oder einem Kreis an drei Tagen hintereinander über 100, treten die Regeln des Infektionsschutzgesetzes am übernächsten Tag in Kraft. Liegt beispielsweise in einem Kreis Montag, Dienstag und Mittwoch die Inzidenz über 100, gelten die Regeln ab Freitag.

 = geschlossen / untersagt

Stand: 14. Juni 2021

 = mit Einschränkungen erlaubt / Ausnahmen  = keine Einschränkungen / erlaubt



 = negativer Corona-Test muss vorliegen

 = Ausnahmen für vollständig geimpfte und genesene Personen

Quelle: <https://schleswig-holstein.de/coronavirus-faq>



Private Kontakte

-  Innerhalb und außerhalb geschlossener Räume dürfen sich maximal 10 Personen treffen. Die Zahl der Haushalte ist dabei nicht beschränkt.
-  Nicht mitgezählt werden vollständig geimpfte sowie genesene Personen sowie Kinder unter 14 Jahren.



Ausgangsbeschränkungen

-  Keine




Einzelhandel

-  Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels sind geöffnet.







Alkohol

-  Keine Einschränkungen nach der Landesverordnung, individuelle Regelungen in den Kommunen bleiben möglich






Freizeiteinrichtungen

-  Diskotheken sind geschlossen.
-  Für die Nutzung von Innenbereichen muss ein negatives Test-Ergebnis vorliegen (Vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder unter 6 Jahren sind von dieser Regelung ausgenommen).
-   Innenräume von Sonnenstudios können ohne negatives Testergebnis betreten werden. Die Kontaktdaten müssen erhoben werden.






Kultureinrichtungen

-  Kultureinrichtungen sind geöffnet, in Innenbereichen muss ein negatives Testergebnis vorgelegt werden (Vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder unter 6 Jahren sind von dieser Regelung ausgenommen).
-   In Innenbereichen von Bibliotheken, Archiven, Gedenkstätten, Museen, Ausstellungen, Ausstellungshäusern und Galerien ist kein negativer Test notwendig. Die Kontaktdaten müssen erhoben werden.






Körpernahe Dienstleistungen

-  Friseursalons sind geöffnet. Alle Friseurleistungen sind unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Friseur:innen müssen die Kontaktdaten der Kund:innen erheben.
-   Körpernahe Dienstleistungen sind unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen erlaubt. Wenn Kund:innen keine Maske tragen können (zum Beispiel bei kosmetischen Behandlungen im Gesicht), müssen sie einen negativen Test nicht älter als 24 Stunden vorlegen. (Vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder unter 6 Jahren sind von dieser Regelung ausgenommen).






Gastronomie

-  Innenbereiche von Gaststätten, also Restaurants, Bars, Kneipen oder ähnlichen Einrichtungen, dürfen nur mit einem negativen Testergebnis betreten werden. (Vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder unter 6 Jahren sind von dieser Regelung ausgenommen).
-   An einem Tisch dürfen bis zu 10 Personen sitzen, vollständig geimpfte oder genesene Personen sowie Kinder unter 14 Jahren zählen nicht mit. In Außenbereichen wird kein negatives Testergebnis benötigt.






Sport

-  Gemeinsamer Sport als Gruppe ist im Freien ohne Einschränkung möglich.
-   Sofern mehr als 10 erwachsene Personen oder mehr als 25 Kinder und Jugendliche in Innenräumen gemeinsam Sport treiben, muss jede:r Teilnehmer:in ein negatives Testergebnis vorlegen (Vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder unter 6 Jahren sind von dieser Regelung ausgenommen).
- Bei Wettbewerben und Sportfesten dürfen 500 Personen innen bzw. 1.000 Personen außen dabei sein. Zuschauer:innen und Sportler:innen werden zusammen gerechnet.
- Für Zuschauer:innen beim Training oder Sportwettbewerben gilt das Regelwerk für Veranstaltungen. Alle Zuschauer:innen müssen beispielsweise drinnen wie draußen Masken tragen. In Innenräumen gilt eine Testpflicht, unabhängig davon, wie viele Zuschauer:innen anwesend sind, also bereits ab Überschreitung der Anzahl von drei Personen im Zuschauerbereich.




Tourismus

- Touristische Beherbergung ist möglich.
-  Gäste müssen bei der Anreise ein negatives Testergebnis vorlegen, das maximal 48 Stunden alt ist.
-   Zusätzlich müssen sie alle 72 Stunden erneut ein negatives Testergebnis vorlegen. Vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder unter 6 Jahren sind von diesen Regelungen ausgenommen.






Bildungsbereich

-  Bei einer Inzidenz von unter 50: Präsenzunterricht für alle Schulformen.
- Ab einer Inzidenz von 50:
 - Jahrgänge 1 bis 6 befinden sich im Präsenzunterricht
 - Jahrgänge 7 bis E gehen in den Wechselunterricht.
 - Abschlussklassen und Q1 erhalten Präsenzangebote.
- Kitas, Krippen und Horte sind im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen.
- Hochschulen (mit Einschränkungen): Lehrbetrieb findet grundsätzlich digital statt.
- "Praktische Studienformate" in Sport, Musik, Kunst und den Gesundheitsberufen sowie Laborpraktika und künstlerisches Arbeiten können unter Auflagen stattfinden. Bibliotheken sind unter Auflagen geöffnet.






Kinder- und Jugendhilfe

-  Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (jenseits von Kindertagesstätten und Kindertagespflege) sind mit bis zu 125 Personen (Innen) bzw. 250 Personen (Außen) möglich.
-   Bei Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 10 erwachsenen oder mehr als 25 minderjährigen Teilnehmer:innen müssen alle ein negatives Testergebnis vorlegen (Vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder unter 6 Jahren sind von dieser Regelung ausgenommen).



Veranstaltungen

-  Gottesdienste und Bestattungen sind in geschlossenen Räumen mit maximal 500 Personen gestattet, im Freien mit maximal 1.000 Personen.
-   Veranstaltungen mit Gruppenaktivität: Maximal 125 (Innen) bzw. 250 Teilnehmer:innen (Außen). In geschlossenen Räumen benötigen alle Beteiligten ein negatives Testergebnis. (Vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder unter 6 Jahren sind von dieser Regelung ausgenommen).
- Veranstaltungen mit Marktcharakter: Maximal 500 (Innen) bzw. 1.000 Teilnehmer:innen (Außen). In geschlossenen Räumen benötigen alle Beteiligten ein negatives Testergebnis. (Vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder unter 6 Jahren sind von dieser Regelung ausgenommen).
- Veranstaltungen mit Sitzungscharakter: Maximal 500 (Innen) bzw. 1.000 Teilnehmer:innen (Außen). In geschlossenen Räumen benötigen alle Beteiligten ein negatives Testergebnis. (Vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder unter 6 Jahren sind von dieser Regelung ausgenommen).
- Weitere Informationen zu Veranstaltungen unter <https://schleswig-holstein.de/coronavirus-veranstaltungen>